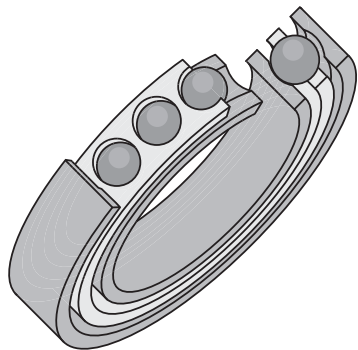


LEISTUNGEN DER 24IP LAW GROUP

PATENTE



1. Was ist ein Patent

Patente sind gewerbliche Schutzrechte, die ihrem Inhaber ein auf 20 Jahre begrenztes Verbotungsrecht gegenüber Dritten gewähren. Darüber hinaus steht dem Inhaber des Patents aber auch das alleinige Verwertungsrecht z.B. durch Selbstverwertung, Lizenzierung, Verkauf oder auch Nichtbenutzung - so genanntes Sperrpatent zu. Zweck von Patenten ist in erster Linie der Schutz innovativer Produkte und Verfahren vor unerwünschten Nachahmungen, wobei es sich um ein Territorialrecht handelt, so dass es ausschließlich für den Staat gilt, für den es erteilt wurde. Ein deutsches Patent gilt somit ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ein Britisches Patent ausschließlich in Großbritannien, etc.

2. Was kann patentiert werden

Voraussetzung für die Erteilung eines Patentes ist, dass es sich um eine technische Erfindung handelt, die neu ist, einer erfinderischen Leistung entspricht und gewerblich anwendbar ist.

2.1. Erfindung

Eine Erfindung ist eine Lehre zu planmäßigem Handeln, die einen kausal übersehbaren Erfolg unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte ohne Zwischenschaltung verstandesmäßiger Tätigkeiten reproduzierbar herbeiführt.

Demzufolge sind Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Formeln, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen und die Wiedergabe von Informationen als solche, zumindest in Europa, nicht patentierbar. Ebenfalls nicht patentierbar sind Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.

2.2. Neuheit

Neu ist eine Erfindung, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Überlieferung oder sonstige Weise zugänglich war.

Vorsicht: Dazu zählen auch Veröffentlichungen des Erfinders selbst. Ist die Erfindung erst an die Öffentlichkeit gelangt, gehört sie zum Stand der Technik und kann nicht mehr patentiert werden!

2.3. Erfinderische Tätigkeit

Die Erfindung muss sich auch in ausreichendem Maße vom Stand der Technik abheben, also auf einem so genannten erfinderischen Schritt beruhen. Eine Erfindung ist damit nicht patentierbar, wenn sie sich für einen durchschnittlichen Fachmann, in Kenntnis des gesamten Standes der Technik, aus demselben in nahe liegender Weise ergibt.

2.4 Gewerbliche Anwendbarkeit

Die gewerbliche Anwendbarkeit wird grundsätzlich von allen technischen Erfindungen erfüllt, wenn eine irgend geartete gewerbliche Anwendbarkeit gegeben ist.

3. Anmeldung eines Patentes

Ein Patent wird in Deutschland angemeldet, indem man die Unterlagen, in denen die Erfindung vollständig beschrieben ist, zusammen mit einem Erteilungsantrag beim Deutschen Patent- und Markenamt einreicht. Dazu gehören auch Patentansprüche, in denen festgelegt wird, was neu an der Erfindung ist und wofür konkret Patentschutz begehrt wird.

4. Das Prüfungsverfahren und Rechtsbehelfe

4.1. Das Erteilungsverfahren

Nach Einreichung der vollständigen Unterlagen und Entrichtung der Einzahlungsgebühr führt das Deutsche Patent- und Markenamt nach Analyse des Sachverhaltes eine Recherche zum Stand der Technik durch. Aufgrund dieser Recherche wird beurteilt, ob die Patentkriterien erfüllt sind und das Patent erteilt oder die Anmeldung zurückgewiesen wird. Das Erteilungsverfahren dauert durchschnittlich 2 bis 2.5 Jahre.

4.2 Rechtsmittel gegen die Patenterteilung

Nach Erteilung des Patentes wird vom Deutschen Patent- und Markenamt eine Patentschrift herausgegeben. Innerhalb der folgenden dreimonatigen Frist kann gegen die Erteilung des Patentes Einspruch erhoben werden. Wird gegen das Patent Einspruch erhoben, wird es erneut geprüft und entweder widerrufen, teilweise widerrufen oder aufrechterhalten.



SONNENBERG
FORTMANN

MÜNCHEN
BERLIN
LONDON

24IP LAW GROUP
FRANCE SARL

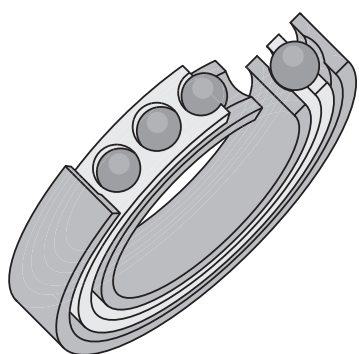
PARIS

24IP LAW GROUP
USA PLLC

ALEXANDRIA, VIRGINIA
ANNAPOLIS, MARYLAND

LEISTUNGEN DER 24IP LAW GROUP

■ PATENTE



Gegen die Beschlüsse des Prüfungsgremiums stehen sowohl dem Patentanmelder als auch dem Einsprechenden Rechtsmittel zu, die den Beschwerdeweg zum Bundespatentgericht eröffnen.

5. Das Europäische Patent

Ein Europäisches Patent ermöglicht in einem einheitlichen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt in allen Vertragsstaaten der Europäischen Union Patentschutz zu erlangen. In welchen Vertragsstaaten das Patent Wirkung entfalten soll, entscheidet der Anmelder selbst. Das Europäische Patent entfaltet dann in den benannten Mitgliedsstaaten dieselbe rechtliche Wirkung wie ein nationales Patent.

5.1. Erteilungsverfahren und Voraussetzungen

Die Erteilungsverfahren und Voraussetzungen des Europäischen Patentbesitzes unterscheiden sich nicht wesentlich von denen für ein nationales Deutsches Patent. Die Anmeldung eines Europäischen Patentbesitzes ist in einer Amtssprache des Europäischen Patentamtes - also in Deutsch, Englisch oder Französisch - einzureichen.

Kontakt:

24IP LAW GROUP SONNENBERG FORTMANN

Patent- & Rechtsanwälte
Intellectual Property Attorneys

Herzogspitalstraße 10a
80331 München
Tel +49 (0)89 232 30 0
Fax +49 (0)89 232 30 230

Reinhardtstraße 44
10117 Berlin
Tel +49 (0)30 200 54 00 0
Fax +49 (0)30 200 54 00 99

E-Mail info@24ip.com
Web www.24ip.com